



Landratsamt Rottal-Inn



Merkblatt „Artenschutz“

Informationen zur Fotodokumentation als Kennzeichnung bei EU-Bescheinigungen von artgeschützten Tieren

Fotodokumentation - Was ist das?

Seit Januar 2001 besteht die Pflicht, bestimmte, unter dem Schutz des Washingtoner Artenschutzübereinkommen stehende Vogelarten, Säugetiere und Reptilienarten zu kennzeichnen, um eine eindeutige Identifikation vornehmen zu können (§ 12 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)).

Bei den streng geschützten Reptilienarten soll die Kennzeichnung hauptsächlich mittels Fotodokumentation oder Transponder (ab einem Gewicht von 500g) erfolgen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 BArtSchV).

Bei den streng geschützten Arten der Landschildkröten wird die Fotodokumentation als die gängige Art der Kennzeichnung genutzt. Dazu wird zur Original EG- oder EU-Bescheinigung (in der Vergangenheit auch als CITES-Bescheinigung bezeichnet) eine Anlage beigefügt, (z.B. bei der griechischen Landschildkröte, Breitrandschildkröte, Strahlenschildkröte, usw.). Diese Anlage ist in festgelegten Zeitabständen am Originalpapier anhand eines Beiblattes zu ergänzen. Die zweite Variante der Kennzeichnung der Tiere besteht in der Möglichkeit, seitens eines Tierarztes dem Tier einen Transponder oder auch Chip genannt setzen zu lassen.

Die sog. EU- oder auch EG-Bescheinigung genannt entspricht in etwa der Systematik wie beim Menschen der Personalausweis oder der Reisepass.

Gleichzeitig ist es für den Tierhalter die Ausnahmegenehmigung, ein streng geschütztes Tier, auf das grundsätzlich Besitzverbot besteht, legal zu besitzen und es zu halten und zu pflegen.

Fotodokumentation von Schildkröten

Welche Landschildkröten fotografisch dokumentiert werden müssen, wird in Anlage 6 BArtSchV geregelt.

Für die **Ergänzung der Fotodokumentation** an der Bescheinigung in den vorgegebenen Zeitabständen werden **2 Bilder** in guter Qualität benötigt (bei der **Erstausstellung** einer EU-Bescheinigung **4 Stück**), auf denen die eindeutigen Merkmale zur Identifikation klar erkennbar sind (ein Bauch- und ein Rückenfoto).

Aus diesem Grund sollten die Tiere auch etwas gesäubert werden, um die Details des Rücken- und Bauchpanzers gut erkennen zu können.

Für die beiden Fotos wird die Schildkröte auf ein **Zentimeterpapier** gesetzt.

Die Schildkröte soll das Bild (9x13 cm oder 8x10 cm) möglichst ausfüllen.

Einmal muss der **Rückenpanzer senkrecht von oben** fotografiert werden.

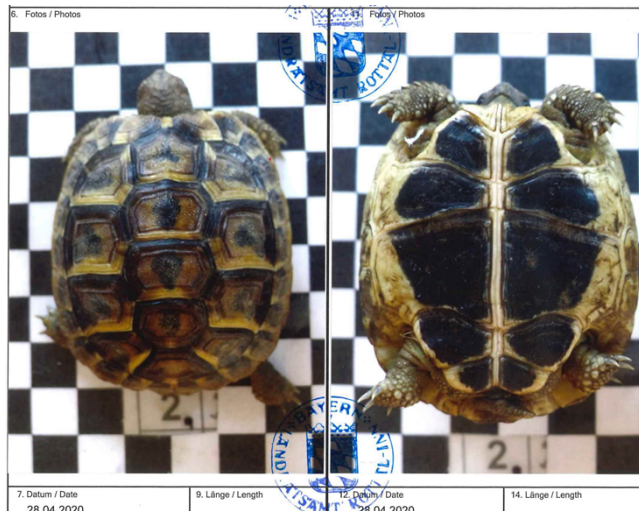
Das zweite Bild soll den Bauchpanzer ebenfalls senkrecht von oben zeigen.

Dafür legt man die Schildkröte mit dem Rücken nach unten am besten auf eine Gummi-Rohrdichtung, einen Vorhangring oder eine Verschlusskappe, damit sie nicht kippt/ umfallen kann.

Wenn Sie viele Schildkröten halten, empfiehlt es sich, einen kleinen Zettel mit einer Nummerierung des Tieres z.B. entsprechend des Zuchtbuches in ein Eck des Hintergrunds beim Fotografieren zu legen. Eine Markierung empfiehlt sich auch, damit im Nachhinein keine Verwechslungen zu Zuordnung Bauch-Rücken entstehen können.

Die Aufnahmen sollen bildfüllend und scharf erstellt werden.

Ein Beispiel finden Sie hier:



Aus tierschutzrechtlichen Gründen ist die Kennzeichnungszeichnungs-methode mit einem Mikrochip, einem sog. Transponder in Deutschland erst ab 500g Körpergewicht des Tieres erlaubt. Durch die einzigartige Zeichnung an Carapax (Rückenpanzer) und Plastron (Bauchpanzer) ähnlich einem Fingerabdruck der jeweiligen Landschildkröten können sie aber mit einer lückenlosen Fotodokumentation identifiziert werden.

Die Fotodokumentation muss in folgenden Zeitabständen ergänzt werden, damit die EU-Bescheinigung ihre Gültigkeit behält:

Im ersten Lebensjahr: halbjährlich

Im 2. – 10. Lebensjahr: Jährlich

Ab dem 11. Lebensjahr: alle fünf Jahre

Landschildkröten verändern sich in ihren ersten zehn Lebensjahren sehr intensiv, so dass die Zeitabstände einer weiteren Dokumentation durch den Gesetzgeber hier sehr eng gesetzt wurden.

Die neu erstellte Fotodokumentation zusammen mit der Originalbescheinigung muss nicht unbedingt sofort bei der Unteren Naturschutzbehörde zum Ergänzen und Siegeln eingereicht werden. Solange alle Bilder erstellt wurden/vorhanden sind, reicht es auch sie z. B. jedes zweite oder dritte Jahr gesammelt einzureichen.

Sollte die eindeutige Zuordnung jedoch nicht mehr möglich sein, weil nicht alle Bilder vorhanden sind, verliert die EU-Bescheinigung ihre Gültigkeit.

Rechtlich liegt es grundsätzlich in der Verantwortung des Tierhalters, für die Identität zwischen der Bescheinigung und der aktuellen Fotodokumentation Sorge zu tragen.

Fotodokumentation von Schlangen

Bei der Südlichen Madagaskar-Boa oder Dumerilis Boa (*Acrantophis dumerili*) ist die Farbzeichnung der Kopfoberseite zur individuellen Erkennung ausreichend. Es treten hier im Laufe der Lebensjahre keine Veränderungen auf, so dass eine lebenslange Erkennung gewährleistet ist. Für dieses Tier ist nur eine Fotografie von der Oberseite des Kopfes zur EU-Bescheinigung notwendig. Bei der Madagaskar-Boa (*Acrantophis madagascariensis*) sind drei Fotos notwendig (beide Kopfseiten und Unterseite des Unterkiefers). Auch bei der Madagaskar-Hundskopf-Boa sind wiederum drei Fotos notwendig (hier beide Kopfseiten und von oben). Die für die Fotodokumentation notwendigen Fotos sollen auch hier bildfüllendes Format (9x13cm bzw. 8x10cm) aufweisen, ebenso scharf und glänzend sein und auf einfarbigem Hintergrund gefertigt sein.



Zuständig ist die **untere Naturschutzbehörde** am Landratsamt Rottal-Inn.

Sie erreichen uns, wie folgt:

Landratsamt Rottal-Inn
SG 42.2 - Naturschutz
Ringstraße 4 – 7
84347 Pfarrkirchen

E-Mail: artenschutz@rottal-inn.de

Tel. 08561 20 337 oder Tel. 08561 20 346

Gerne sind wir Ihnen bei Fragen behilflich.